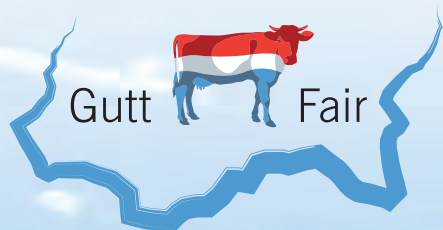


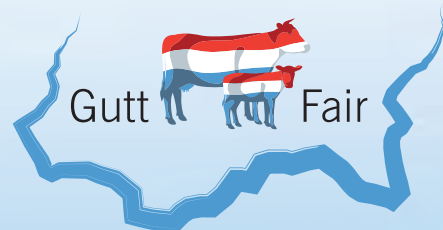
FAIRKOPERATIV

Société coopérative

D'fair
Mëllech



D'fair
Fleesch



Statuten

30.03.2023

verabschiedet durch Beschluss
der Generalversammlung

FAIRKOPERATIV

Société coopérative

8, Duerfstrooss | L-9669 MECHER
No R.C.: B 157.816

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I. Name, Sitz und Dauer	4
Kapitel II. Zweck und Gegenstand	4
Kapitel III. Mitgliedschaft	4
Kapitel IV. Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossenschaftsmitglieder	5
Kapitel V. Organe der Genossenschaft	6
Die Generalversammlung	6
Die Abteilungsversammlung	6
Die Abteilungsvorstände	6
Vollversammlung	8
Der Verwaltungsrat	8
Der Aufsichtsrat oder die Kommissare	9
Gemeinsame Bestimmungen für Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand, Vollversammlung und Aufsichtsrat	9
Die Geschäftsführung	12
Kapitel VI. Finanzen und Rechnungswesen	13
Sanktionen	14
Kapitel VII. Satzungsänderung, Auflösung	14
Kapitel VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird kontinuierlich nur die männliche Form genannt. Daher fühlen sich bitte alle angesprochen, wenn von „Mitglied“, „Präsident“, „Stellvertreter“ etc. die Rede ist.

Kapitel I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1. Name, Rechtsform. Die Genossenschaft trägt den Namen: FAIRKOPERATIV, Société coopérative. Sie ist eine eingetragene Genossenschaft gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

Art. 2. Sitz. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der Stausee- Gemeinde. Der Sitz der Genossenschaft kann durch Verwaltungsratsbeschluss innerhalb des Landes Luxembourg bestimmt werden.

Art. 3. Dauer. Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

Kapitel II. Zweck und Gegenstand

Art. 4. Zweck und Gegenstand. Zweck der Genossenschaft ist die Unterstützung der Einzelwirtschaften der Mitglieder. Gegenstand der Genossenschaft ist der An- und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und anderen Bedarfsgütern.

Durch Generalversammlungsbeschluss kann die Genossenschaft eine Handelsgesellschaft mit demselben Gegenstand gründen oder eine Beteiligung in einer solchen Handelsgesellschaft erwerben.

Der Genossenschaftsgegenstand kann nur im Wege einer Änderung der Satzung geändert werden.

Kapitel III. Mitgliedschaft

Art. 5. Abteilungen. Die Genossenschaft gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungen werden durch einen Verwaltungsratsbeschluss bestimmt/benannt.

Art. 6. Erwerb der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft können Landwirte sowie natürliche oder juristische Personen erwerben. Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten. Dabei hat der Bewerber diejenige Abteilung zu benennen, der er angegliedert sein möchte. Jedes Mitglied kann sich immer nur in einer Abteilung einschreiben lassen. Eine Änderung der Abteilungszugehörigkeit sowie jede weitere Änderung betreffend die Mitgliedschaft kann beim Verwaltungsrat schriftlich angefragt werden.

Innerhalb eines Monats entscheidet der Verwaltungsrat über das Beitrittsgesuch mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Verwaltungsrat die Aufnahme ab, so ist der Beschluss, durch welchen der Betroffene abgewiesen wird, diesem ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Der Beitritt kann auch durch Rechtsnachfolge erfolgen.

Die Mitgliedschaft kann ohne Einwilligung des Verwaltungsrats nicht übertragen werden.

Art. 7. Ausscheidungsgründe. Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschließung,
- durch den Tod,
- durch Auflösung im Falle einer juristischen Person.

Art. 8. Kündigung durch ein Mitglied. Bei freiwilligem Austritt aus der Genossenschaft ist die Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich an den Verwaltungsrat einzureichen, und zwar spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Aufkündigung rechtsgültig erfolgte.

Art. 9. Ausschließung eines Mitglieds. Ein Mitglied, welches dem Zweck der Genossenschaft, den Bestimmungen der Satzung, Geschäftsordnung und Lastenheft, sowie den Anordnungen aller Organe zuwiderhandelt, kann nach vorheriger Anhörung oder Vorladung durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist innerhalb von acht Tagen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Art. 10. Ausscheiden durch Tod. Beim Tod eines Mitgliedes können die Erben die Auflösung der Genossenschaft nicht verlangen. Sie dürfen den Nennwert des Geschäftsanteils des Verstorbenen unter Abzug von Verlustabschreibungen gemäß Art. 63 zurückfordern. Die Erben haben kein Anrecht auf die Rücklagen der Genossenschaft. Die Genossenschaft muss innerhalb von einem Jahr den Nennwert des Geschäftsanteils unter Abzug von Verlustabschreibungen gemäß Art. 63 zurückzahlen.

Die Erben dürfen aber auch innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod des Mitglieds diejenige Person von ihnen bezeichnen und dem Verwaltungsrat schriftlich melden, die die Mitgliedschaft fortsetzen soll, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 6. Beim Ausbleiben einer solchen Meldung innerhalb der genannten Frist von 12 Monaten erlischt die Mitgliedschaft.

Die Erben oder der Rechtsnachfolger bleiben solidarisch haftbar für die durch den Verstorbenen bis zum Todestag eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 11. Auflösung im Falle einer juristischen Person. Im Falle der Auflösung und Liquidation einer angeschlossenen juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft mit Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses. Dieser ist dem Verwaltungsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12. Liquidation. Weder ausgetretene noch ausgeschlossene Mitglieder können die Liquidation der Genossenschaft verlangen und bleiben zudem haftbar für die vor dem Tag der Demission oder Ausschließung eingegangenen Verbindlichkeiten. Bei Austritt oder Ausschluss hat ein Mitglied Anrecht auf Rückzahlung seines Geschäftsanteils gemäß Art. 124 des abgeänderten Gesetzes vom 10.08.1915.

Kapitel IV. Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossenschaftsmitglieder

Art. 13. Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und Mitgliedern. Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossenschaftsmitglieder wird zunächst geregelt durch gegenwärtige Satzung, unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915.

Art. 14. Rechte der Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an den Generalversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und Vorschläge für die gemeinsamen Maßnahmen vorzutragen,
- b) aktives und passives Wahlrecht in ihrer Abteilung auszuüben;
- c) alle Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Art. 15. Pflichten der Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Tätigkeit der Genossenschaft zu unterstützen;
- b) den Bestimmungen der Satzung, und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen;
- c) die Geschäftsordnung und das Lastenheft genau zu befolgen.

Kapitel V. Organe der Genossenschaft

Art. 16. Organe. Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsvorstände
- die Vollversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung

Die Generalversammlung

Art. 17. Generalversammlung. Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Interessen der Genossenschaft. Sie ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Art. 18. Rechte der Generalversammlung. Die Generalversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- a) die Besetzung des Aufsichtsrats durch Wahl;
- b) den Erwerb oder Verkauf von Immobilien;
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses, die Verlustdeckung durch die Rücklagen;
- d) die Entlastung der gewählten Mitglieder der Abteilungsvorstände, des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats
- e) die Amtsenthebung der Mitglieder von und Aufsichtsrats;
- f) die Auslegung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie früherer Beschlüsse der Generalversammlung bei Meinungsverschiedenheiten, wenn diesbezüglich der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat in vorausgegangener gemeinsamer Sitzung keine Lösung treffen konnten;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Auflösung der Genossenschaft.

Die Abteilungsversammlung

Art. 19. Abteilungsversammlung. Die Abteilungsversammlung vertritt die Gesamtheit der Interessen aller Mitglieder einer Abteilung.

Art. 20. Aufgaben der Abteilungsversammlung. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:

- a) die Besetzung der Abteilungsvorstände durch Wahl;
- b) die Amtsenthebung der Mitglieder des Abteilungsvorstands;
- c) Informationsplattform für die Mitglieder über die Jahresaktivitäten

Die Abteilungsvorstände

Art. 21. Zusammensetzung und Bestellung der Abteilungsvorstände. Die Vorstände der Abteilungen bestehen aus jeweils 1 Posten (Mitglied) pro 5 angefangene Abteilungsmitglieder bis zu 30, danach 1 Posten (Mitglied) pro 10 angefangene Abteilungsmitglieder bis zu 60, danach 1 Posten (Mitglied) pro 20 angefangene Abteilungsmitglieder. Entspricht die Zahl der Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Vertreter wird nicht gewählt.

Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern hat jeder Abteilungsvorstand nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates die Möglichkeit, Mitglieder zu kooptieren, welche Mitglied der Genossenschaft sind, um die Vertretung verschiedener Interessen zu garantieren. Diese kooptierten Mitglieder haben ein Stimmrecht im Abteilungsvorstand, nicht aber in der Vollversammlung. Kooptierte Mitglieder sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar und können auch nicht das Amt des Abteilungspräsidenten oder seines Stellvertreters übernehmen. Der Abteilungsvorstand darf durch Kooptierung auf bis zu 12 Leute anwachsen.

Die Abteilungsvorstandsmitglieder werden von der Abteilungsversammlung auf vier Jahre gewählt, vorbehaltlich folgender Bestimmung: der Abteilungsvorstand wird alle zwei Jahre um die Hälfte erneuert; die erste Austrittsserie, wird durch das Los bestimmt; der Abteilungspräsident fällt in die zweite Austrittsserie.

Die Stimmabgabe ist geheim. Bei Stimmgleichheit gilt der Jüngere als gewählt.

Die Abteilungsvorstandsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft sein.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

Art. 22. Abteilungspräsident und Stellvertreter. Die Abteilungsvorstandsmitglieder bestimmen unter sich einen Abteilungspräsidenten und seinen Stellvertreter, die automatisch Mitglied des Verwaltungsrats sind. Darüber hinaus bestimmt der Abteilungsvorstand Mellech als Ursprung der Fairkoperativ noch bis zu zwei weitere Mitglieder, die in den Verwaltungsrat entsandt werden. Der Abteilungspräsident ist dem Verwaltungsrat und dem Abteilungsvorstand gegenüber verantwortlich.

Art. 23. Aufgaben und Pflichten des Abteilungsvorstands. Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der jeweiligen Abteilung zusammen mit der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Dem Abteilungspräsidenten obliegen die Aufgaben, die in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Abteilungspräsident arbeitet im Sinne und im Geist des Abteilungsvorstands und der ihm diesbezüglich erteilten Aufgaben und Zuständigkeiten, soweit er hierzu vom Vollversammlung ausdrücklich beauftragt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die ordnungsgemäße Führung der erforderlichen Bücher der Abteilung;
- b) Festsetzung der Tagesordnung für die Abteilungsversammlung;
- c) die Amtsenthebung der Mitglieder vom Verwaltungsrat

Art. 24. Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat. Die Abteilungsvorstände besprechen ihre thematischen Aspekte und teilen dem Verwaltungsrat binnen 30 Tagen die getroffenen Ergebnisse gemäß der Geschäftsordnung mit.

Der Verwaltungsrat behält ein Veto-Recht, da Beschlüsse der Abteilungsvorstände von strategischer Reichweite oder mit Eingriff in Statuten oder Geschäftsordnung vom Verwaltungsrat genehmigt werden müssen, sonst sind sie nicht verbindlich/bindend.

Die Abteilungsvorstände geben innerhalb einer Frist von 30 Tagen eine Stellungnahme zu den ihnen gemäß Artikel 25 vom Verwaltungsrat angetragenen Fragen ab.

Vollversammlung

Art. 25. Vollversammlung. Die Vollversammlung setzt sich aus allen gewählten Mitgliedern der Abteilungen zusammen.

Art. 26. Aufgaben der Vollversammlung. Die Vollversammlung wird spätestens 30 Tage nach den Abteilungsvorstandswahlen durch den amtierenden Verwaltungsrat einberufen, um den neuen Fairkoperativ-Präsidenten mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist der Jüngste gewählt. Alle Mitglieder der Vollversammlung sind für das Amt des Fairkoperativ-Präsidenten wählbar.

Art. 27. Prokura. Der Präsident erhält mit seiner Wahl automatisch Prokura. Bei Mandatsende wird ihm Prokura entzogen.

Art. 28. Geschäftsordnung. Die Aufgaben und Befugnisse aller Gremien werden von der Vollversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Zustimmung muss mit 75% der Abteilungsvollversammlung erfolgen. Die Geschäftsordnung liegt in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

Der Verwaltungsrat

Art. 29. Der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern der Abteilung Mellech und zwei Mitgliedern jeder weiteren Abteilung. Darin inbegriffen ist der Fairkoperativ-Präsident. Der Verwaltungsrat wird demnach von den Abteilungsvorständen bestimmt. Es wird nicht ausgeschlossen, dass der Fairkoperativ-Präsident gleichzeitig Abteilungspräsident ist.

In seiner konstituierenden Sitzung bestimmt der Verwaltungsrat unter sich den Fairkoperativ-Vize-Präsidenten.

Art. 30. Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat hat für die allgemeine Verwaltung Sorge zu tragen. Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates umfasst alle notwendigen sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben der Genossenschaft dienen. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte zusammen mit der Geschäftsführung und den Abteilungspräsidenten nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden.

Zu dessen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Führung des Genossenschaftsregisters gemäß Art. 118 und 119 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften;
- b) Ausstellung der Geschäftsanteile an die Mitglieder gemäß Art. 127 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915;
- c) Ausführung der Maßnahmen zum Schutz von Drittpersonen gemäß Art. 129 bis 134 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915;
- d) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft;
- e) Aufstellung des Haushaltsplans;
- f) die Festsetzung des Eintrittsgeldes
- g) Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung;

- h) die ordnungsgemäße Führung der erforderlichen Bücher der Genossenschaft;
- i) Verantwortliche Zeichnung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz;
- j) Ernennung und Entlassung des Geschäftsführers mit absoluter Stimmenmehrheit;
- k) Aufnahme von Anleihen.
- l) Genehmigung von Beschlüssen der Abteilungsvorstände von strategischer Reichweite oder mit Eingriff in Statuten oder Geschäftsordnung

Art. 31. Prokura. Zeichnungsberechtigt für die Genossenschaft sind der Präsident und andere Personen, welche seitens des Verwaltungsrats hierzu ausersehen sind und entsprechend Prokura erhalten haben.

Art. 32. Beschwerden. Der Verwaltungsrat entscheidet über alle gegen die Geschäftsführung eingebrachten Beschwerden.

Der Aufsichtsrat oder die Kommissare

Art. 33. Zusammensetzung und Wahl. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf vier Jahre von der Generalversammlung gewählt, vorbehaltlich folgender Bestimmung: der Aufsichtsrat wird alle zwei Jahre um die Hälfte erneuert; die erste Austrittsserie, und zwar die kleinere Hälfte, wird durch das Los bestimmt; der Präsident fällt in die zweite Austrittsserie.

Die Stimmabgabe ist geheim. Bei Stimmgleichheit gilt der Jüngste als gewählt.

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Sie bestimmen unter sich einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten.

Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann der Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung mit dem Verwaltungsrat bis zu zwei Personen mit wirtschaftlichem Sachverstand kooptieren, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein müssen. Diese kooptierten Mitglieder haben ein Stimmrecht im Aufsichtsrat.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist nicht mit einem Amt in einem Verwaltungsorgan der Genossenschaft oder einer Tochtergesellschaft zu vereinbaren.

Art. 34. Aufgaben und Pflichten. Der Aufsichtsrat hat den Verwaltungsrat und die Abteilungsvorstände in ihrer Geschäftsführung auf allen Gebieten zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Verwaltungsrat und den Abteilungsvorständen verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Vermögensbestand untersuchen. Der Aufsichtsrat kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Abteilungsvorstände mit beratender Stimme teilnehmen. Über alle Prüfungen sind Berichte anzufertigen.

Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten in puncto Geschäftsführung, ist der Aufsichtsrat verpflichtet, den Präsidenten der Fairkoperativ in Kenntnis zu setzen. Bei Nichtbeseitigung dieser festgestellten Unregelmäßigkeiten durch den Verwaltungsrat, sowie bei Feststellung grober Fahrlässigkeit der Genossenschaft, ist der Aufsichtsrat berechtigt, die Generalversammlung einzuberufen, diese über die gemachten Feststellungen in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls deren Entscheid herbeizuführen. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Präsident des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

Gemeinsame Bestimmungen für Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand, Vollversammlung und Aufsichtsrat

Art. 35. Kandidaturen. Kandidaturerklärungen sind wenigstens drei Tage vor dem für die Wahlen festgesetzten Datum schriftlich an die Geschäftsstelle der Genossenschaft einzureichen. Maßgebend für den Ablauf dieser Frist ist das Datum des Eingangs.

Kandidaten müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Alternativ kann jeder Betrieb laut Artikel 46 auch eine für den Betrieb handelnde Person benennen.

Der Aufsichtsrat prüft alle Kandidaturen.

Art. 36. Passives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht der Mitglieder endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Art. 37. Wiederwahl. Die Wiederwahl der Mitglieder ist in allen Gremien zulässig. Sie gelten als Kandidaten für die Neuwahlen, falls sie keine gegenteilige Erklärung abgeben.

Art. 38. Mandatsniederlegung. Mandatsniederlegungserklärungen von Gremiumsmitgliedern sind schriftlich dem Präsidenten der Fairkoperativ vorzulegen. Ausscheidende gewählte Abteilungsvorstandsmitglieder werden in der nächsten Abteilungsversammlung durch Ergänzungswahl ersetzt. Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder werden in der nächsten Abteilungsvorstandssitzung der entsprechenden Abteilung ersetzt.

Reichen mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Gremiums ihren Rücktritt ein, so muss der Fairkoperativ-Präsident innerhalb eines Monats eine außerordentliche Abteilungsversammlung der entsprechenden Abteilung / Generalversammlung einberufen, die Neuwahlen vorzunehmen hat.

Im Falle der Amtsniederlegung sämtlicher Mitglieder eines Gremiums sind die Entlassungsgesuche, resp. das Kollektiventlassungsgesuch an den Präsidenten des Aufsichtsrates zu richten, der innerhalb eines Monats eine außerordentliche Abteilungsversammlung / Generalversammlung für Neuwahlen einberuft.

Mandatsniederlegungserklärungen von Mitgliedern des Aufsichtsrats sind an den Fairkoperativ-Präsidenten zu richten. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder werden in der nächsten Generalversammlung durch Ergänzungswahl ersetzt.

Ein so gewähltes neues Gremiumsmitglied beendet das Mandat des Vorgängers.

Bis zur erfolgten Neuwahl müssen die gewählten Mitglieder von Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand und Aufsichtsrat in ihren Ämtern bleiben. Sie sind verantwortlich für Verluste, welche der Genossenschaft dadurch entstehen, dass sie ihre Ämter vorzeitig verlassen und so die Geschäfte vernachlässigt haben.

Art. 39. Einberufung von Generalversammlung und Abteilungsversammlung. Die Generalversammlung muss vom Verwaltungsrat jährlich mindestens einmal einberufen werden, und zwar spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Außerdem kann der Verwaltungsrat / Abteilungsvorstand zu jeder Zeit des Jahres eine außerordentliche Generalversammlung / Abteilungsversammlung einberufen. Verwaltungsrat / Abteilungsvorstand sind dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens fünfzig Prozent (50%) der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird, und zwar innerhalb 21 Tagen nach der Eingabe.

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Vorschläge zur Abstimmung auf die Tagesordnung zu setzen. Diese Vorschläge sind mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form an den Aufsichtsrat zu senden. Auf der Generalversammlung gibt der

Aufsichtsrat die Vorschläge bekannt mit einer Empfehlung bezüglich der Beschlussfassung der Generalversammlung über die Vorschläge der Mitglieder.

Die Einberufung der Generalversammlung/ Abteilungsversammlung mit Angabe der Tagesordnung ist den Mitgliedern wenigstens 8 Tage vorher durch persönliche Zuschrift bekanntzumachen.

Art. 40. Einberufung von Abteilungsvorstand, Vollversammlung und Aufsichtsrat. Auf mündliche oder schriftliche Einberufung durch den jeweiligen Präsidenten/ Abteilungspräsidenten tritt jedes Gremium zusammen, so oft es die Interessen der Genossenschaft erfordern.

Art. 41. Leitung einer Sitzung. Den Vorsitz einer Versammlung führt der Präsident / Abteilungsleiter des Gremiums oder sein Stellvertreter.

Art. 42. Beschlussfassung. Ausgenommen bei Satzungsänderungen und bei Auflösung der Genossenschaft, ist jedes Gremium beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums anwesend ist. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder des Gremiums anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme vom Präsident oder Abteilungsleiter doppelt.

Art. 43. Abwesenheit. Bei im Voraus bekannter längerer Abwesenheit, kann ein Mitglied für die Dauer der Abwesenheit vom Abteilungs-Präsidenten als inaktiv benannt werden, so dass es für die Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt wird. Fallen Präsident oder Vize-Präsident längerfristig aus, so sind sie nach Beschluss im Verwaltungsrat im jeweiligen Abteilungsvorstand durch Wahl zu ersetzen.

Art. 44. Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 45. Abstimmung. Über alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, unbeschadet des Art. 30 Punkt j. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung der Genossenschaft (siehe Artikel 68 und 69).

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters entscheidend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Versammlung in der Tagesordnung angegeben wird. Die gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder.

Eine geheime Abstimmung findet statt bei Wahlen und im Falle von Fragen, die einzelne Mitglieder betreffen. Im Übrigen muss sie erfolgen, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt.

Art. 46. Vollmacht. Jeder Betrieb kann auch eine für den Betrieb handelnde Person schriftlich benennen, die im Betrieb tätig und großjährig sein muss, sowie persönlich Titular benannt werden muss. Dieser Titular übernimmt aktives und passives Wahlrecht.

Daneben kann der Verwaltungsrat beschließen, mit der Einladung zur Wahl auch die Briefwahl oder andere Wahlsysteme zu ermöglichen. Wird das Briefwahlverfahren oder ein anderes Wahlsystem eingesetzt, entfällt das Vertretungsrecht.

Art. 47. Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung und der Abteilungsversammlung. Über die Beschlüsse der General-/Abteilungs-Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten.

Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Verwaltungsrat zu unterschreiben. Ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist vom Abteilungspräsidenten zu unterschreiben. Ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, so ist dem Protokoll auch ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.

Jedem Mitglied ist die Einsicht in das Protokoll gestattet. Das Protokoll ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

Die Mitglieder der Genossenschaft werden schriftlich über die Beschlüsse der Generalversammlung unterrichtet.

Die Mitglieder der Abteilungen werden schriftlich über die Beschlüsse der Abteilungsvorstände informiert.

Art. 48. Niederschrift über die Beschlüsse von Abteilungsvorstand, Verwaltungsrat, Vollversammlung und Aufsichtsrat. Über die Beschlüsse von Abteilungsvorstand/ Verwaltungsrat/ Vollversammlung/ Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen. Ist ein Gremiumsmitglied nicht mit dem Wortlaut des Protokolls einverstanden, so wird seine Stellungnahme kurzgefasst in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll ist aufzubewahren.

Art. 49. Verantwortlichkeit. Die Mitglieder von Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand, Vollversammlung und Aufsichtsrat sind verantwortlich nach dem gemeinen Recht und gemäß des Art. 114 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915.

Art. 50. Sorgfalt. Die Mitglieder von Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand, Vollversammlung und Aufsichtsrat haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Organschaft einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft haben Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

Art. 51. Entschädigung. Die Mitglieder von Verwaltungsrat, Abteilungsvorstand, Vollversammlung und Aufsichtsrat üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für Reisen und Sitzungen sowie außerordentliche Leistungen kann ihnen jedoch eine Entschädigung gewährt werden, deren Höhe von der Generalversammlung festzusetzen ist.

Die Geschäftsführung

Art. 52. Geschäftsführung. Die Geschäftsführung übernehmen der Fairkoperativ-Präsident und die Abteilungspräsidenten. Sie können dazu in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat auch einen Geschäftsführer oder eine Assistenz der Geschäftsführung einstellen.

Art. 53. Aufgaben der Geschäftsführung. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der von der Vollversammlung festzulegenden Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführung arbeitet im Sinne und im Geist des Präsidenten und des Verwaltungsrats sowie der Genossenschaft und der ihr diesbezüglich erteilten Aufgaben und Zuständigkeiten, soweit sie hierzu ausdrücklich beauftragt ist. Sie ist dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat gegenüber verantwortlich.

Art. 54. Sorgfalt. Die Geschäftsführung hat bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Organschaft einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft hat sie auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

Art. 55. Personalverantwortung. Die alleinige Personalverantwortung obliegt der Geschäftsführung.

Kapitel VI. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 56. Finanzierung. Die Finanzmittel der Genossenschaft werden aufgebracht durch Umsatzerlöse, Geschäftsanteile und gegebenenfalls Anleihen. Die Nachschusspflicht ist auf die in Art. 60 angegebene Haftsumme beschränkt.

Art. 57. Geschäftsanteil. Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil. Beim Eintritt in die Genossenschaft leisten die Mitglieder eine Einzahlung von 1.000,- € auf ihren Geschäftsanteil. Der Geschäftsanteil kann erhöht werden durch Zuweisung von genossenschaftlichen Rückvergütungen. Zur Verlustdeckung wird der Geschäftsanteil gemäß den Bestimmungen des Art. 63 abgeschrieben.

Der Geschäftsanteil wird ausgestellt gemäß Art. 127 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

Bei Ausscheidung oder Ausschluss eines Mitglieds zahlt die Genossenschaft innerhalb von einem Jahr nach Kündigung den Nennwert des Geschäftsanteils unter Abzug von Verlustabschreibungen gemäß Art. 63 zurück. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf die Rücklagen der Genossenschaft.

Art. 58. Eintrittsgeld. Neu aufzunehmende Mitglieder, mit Ausnahme der neuen Mitglieder gemäß Art. 10 können außerdem zur Zahlung eines Eintrittsgeldes verpflichtet werden. Diese Entscheidung liegt beim Verwaltungsrat

Art. 59. Jahresbeitrag. Auf Vorschlag des Verwaltungsrats können die Mitglieder durch die Generalversammlung zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet werden. Die Höhe desselben wird durch den Verwaltungsrat vorgeschlagen und durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Art. 60. Haftung der Mitglieder. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet jedes Genossenschaftsmitglied, außerhalb seiner Kapitaleinlage von EIN TAUSEND EURO (€ 1.000,-), getrennt zusätzlich bis zu einer Haftsumme von FUENF HUNDERT EURO (€ 500,-).

Art. 61. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember, außer das erste Geschäftsjahr, das mit dem Gründungsdatum beginnt.

Art. 62. Buchführung. Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses orientieren sich an den Bewertungs- und Rechnungslegungsnormen der Vierten Europäischen Richtlinie zur Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über den Jahresabschluss der Kapitalgesellschaften. Der Generalversammlung wird eine Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt.

Spätestens zum 1. April nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Verwaltungsrat dem Aufsichtsrat vorzulegen:

- a) eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung mit den nötigen Erläuterungen;
- b) einen Geschäftsbericht.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ein Verlust, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsanteile und der Rücklagen nicht ge-

deckt ist, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich die Generalversammlung ein zurufen und ihr dies anzuzeigen.

Art. 63. Gewinn- und Verlustverteilung. Einen Jahresüberschuss darf die Generalversammlung ganz oder teilweise in die Ergebnisrücklage (Reservefonds) einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder an die Mitglieder als genossenschaftliche Rückvergütung ausschütten, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen über die Bildung der Ergebnisrücklage und über die Gewinnzuweisung an abgeschriebene Geschäftsguthaben. Der nach Abzug der Kosten, Abschreibungen und sonstigen Lasten verbleibende Betrag stellt den Nettogewinn dar. Fünf Prozent dieses Gewinnes werden der gesetzlichen Rücklage zugeführt, bis diese zehn Prozent des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Der verbleibende Betrag steht den Gesellschaftern zur freien Verfügung.

Die Ergebnisrücklage kann nur durch Gewinnzuweisung gebildet und durch Verlustdeckung aufgelöst werden. Einen Jahresfehlbetrag muss die Generalversammlung aus der Ergebnisrücklage decken, solange wie diese Rücklage die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsanteile nicht unterschritten hat. Ist dieser Mindestbetrag erreicht, muss der Bilanzverlust auf die Mitglieder verteilt werden, und zwar durch gleiche Abschreibung ihrer Geschäftsanteile. Künftige Gewinne werden zunächst den abgeschriebenen Geschäftsanteilen zugewiesen.

Art. 64. Commissaire aux comptes. Die Kontrolle der Buchhaltung der Genossenschaft wird jährlich durch einen « Commissaire aux comptes » durchgeführt aufgrund der Bestimmungen des großherzoglichen Erlasses vom 30. August 1918 über die Genossenschaftsprüfung.

Art. 65. Rechtzeitige Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Bericht des Aufsichtsrates. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mit den nötigen Erläuterungen sowie der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in dem Geschäftsraum der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Verwaltungsrat bekanntzumachenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Kopie der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit den nötigen Erläuterungen sowie des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz werden, nachdem sie vom Aufsichtsrat geprüft worden sind, mit den etwaigen Vorschlägen des Aufsichtsrates, der Generalversammlung zur Genehmigung und Entlastung von Verwaltungsrat und Abteilungsvorstand vorgelegt.

Sanktionen

Art. 66. Sanktionen. Mitglieder der Genossenschaft müssen die Statuten, die Geschäftsordnung, Lastenheft oder sonstige Verbandsbeschlüsse beachten. Bei Nichtbeachtung drohen Sanktionen, die durch die Vollversammlung in der Geschäftsordnung beschlossen werden.

Art. 67. Vertrauensfrage. Fairkoperativ-Präsident und Abteilungspräsident sind berechtigt, die Vertrauensfrage im jeweiligen Abteilungsvorstand zu stellen, wenn ein Gremiumsmitglied gegen Statuten oder Geschäftsordnung handelt. Wird die Vertrauensfrage durch Mitglieder gestellt, muss der Antrag zur Vertrauensfrage von 1/3 der Mitglieder des jeweiligen Abteilungsvorstandes unterstützt werden. Um im Amt bestätigt zu werden, werden mehr als 50% der Stimmen in geheimer Wahl benötigt.

Kapitel VII. Satzungsänderung, Auflösung

Art. 68. Satzungsänderung. Eine Abänderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dabei verfügt jedes Genossenschaftsmitglied über eine Stimme.

Die Generalversammlung ist nur dann ordnungsgemäß beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und wenn die Tagesordnung die vorgeschlagenen Satzungsänderungen und gegebenenfalls den Text derjenigen, die den Zweck und Gegenstand oder die Rechtsform der Genossenschaft ändern, angibt. Ist die erste Bedingung nicht erfüllt, muss eine neue Versammlung einberufen werden; dies geschieht durch persönliche Einladung der Mitglieder. Diese Einberufung wiederholt die Tagesordnung unter Angabe des Datums und des Ergebnisses der vorangegangenen Versammlung. Die zweite Versammlung ist ordnungsgemäß beschlussfähig, gleich wie viele Mitglieder anwesend sind. In beiden Versammlungen müssen die Beschlüsse, um gültig zu sein, mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Art. 69. Auflösung. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung nach den Bestimmungen, die für eine Satzungsänderung vorgeschrieben sind. Bei Auflösung der Genossenschaft fällt das verbleibende Vermögen den Mitgliedern im Verhältnis der Geschäftsanteile zu.

Kapitel VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 70. Sonderkündigung. Die Mitglieder der Genossenschaft können innerhalb von drei Monaten nach Beschluss dieser Satzung kündigen, ohne die statutarische Frist einzuhalten.

Art. 71. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Alle Einzelheiten, welche durch gegenwärtige Satzung bzw. durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht geregelt sind, werden durch Beschluss der Generalversammlung entschieden.

Art. 72. Anerkennung. Der Verwaltungsrat wird die zivilrechtliche Anerkennung der Statutenänderung beantragen.

Art. 73. Gerichtsstand. In Streitfällen sind diese Statuten maßgebend. Der Gerichtsstand ist Luxemburg.

Mecher, den 30.03.2023

Verabschiedet durch Beschluss der Generalversammlung



FAIRKOPERATIV
Société coopérative
8, Duerfstrooss | L-9669 MECHER
No R.C.: B 157.816

